

## Teilzeit in Elternzeit

### KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001  
72622 Nürtingen  
07022/26299-32  
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de  
www.oepr-nt.de

### a) Teilzeitbeschäftigung und unterhältige Teilzeit in EZ

Während der Elternzeit ist **Beamte\*innen** auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und höchstens 30(Zeit-) Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der Höchstumfang einer Teilzeitbeschäftigung beträgt folglich 30/41, der Mindestumfang 10,25/41 (Zeit-) Stunden, dies entspricht einem Deputat von... (siehe folgende Tabelle, Wh = Wochenstunden)

Regelstundenmaß	mindestens	höchstens
25 Wh	6,5 Wh	18 Wh
26 Wh	6,5 Wh	19 Wh
27 Wh	7 Wh	19,5 Wh
28 Wh	7 Wh	20 Wh
31 Wh	8 Wh	22,5 Wh

Die Tabelle gilt auch für Arbeitnehmer\*innen, allerdings können diese auch weniger als ¼ ihrer regelmäßigen Arbeitszeit beantragen (alles zwischen 1 Wh und der Höchststundenzahl ist denkbar).

Für **Arbeitnehmer\*innen** gibt es keinen festgelegten Mindestumfang bei der Teilzeitbeschäftigung. Für eine Teilzeitbeschäftigung im Schuldienst gilt anstelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit das Deputat der entsprechenden Beamten (s.o.). Arbeitnehmer/innen können – anders als Beamte – auch weniger als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beantragen.

Im Prinzip ist jede Stundenzahl zwischen einer Stunde und der in der Tabelle genannten Höchststundenzahl möglich (die Beschäftigung unterliegt nicht mehr der Sozialversicherungspflicht, sobald durch sie ein Einkommen von weniger als 450 Euro erzielt wird). Es ist dringend zu empfehlen, vor der Antragstellung die Beratung durch die Arbeitnehmervertretung beim zuständigen Bezirkspersonalrat oder durch eine Gewerkschaft/einen Verband in Anspruch zu nehmen.

**Beurlaubungszeiten und Zeiten unterhältiger Teilzeitbeschäftigung dürfen zusammen 15 Jahre nicht überschreiten (Zeiten in Elternzeit werden hierbei jedoch nicht angerechnet!).**

## b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Arbeiten in Teilzeit Nach § 29 des Chancengleichheitsgesetzes hat die Dienststelle auf Antrag eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einzuräumen, wenn dies zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren erforderlich ist. Dies bedeutet, dass auf Antrag ein familiengerecht gestalteter Stundenplan erstellt werden muss, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

(👉 [PR INFO Familiengerechte Arbeitszeitgestaltung auf unserer Homepage](#))

## c) Auswirkung von Elternzeit und (unterhäftiger) Teilzeit in EZ auf die „Wartezeit“ und das Ruhegehalt

2

Erst nach Ablauf einer „Wartezeit“ von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) und **zwar mindestens in Höhe der Mindestversorgung von 35 %, was ca. 1.700 Euro brutto bedeutet.**

**Für die Erfüllung der Wartezeit seit der ersten Einstellung in ein Beamtenverhältnis zählen:**

- (1) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit. Nur für die Erfüllung der Wartezeit werden Teilzeitbeschäftigung oder Teildienstfähigkeit wie Vollzeit berechnet. Bei der späteren Pensionsberechnung werden diese Zeiten nur anteilig berücksichtigt.
- (2) Wehr- und Zivildienst (§ 22 LBeamtVGBW), sofern diese Zeit nicht bereits in der Rente berücksichtigt ist.
- (3) Elternzeit und Pflegezeit im Beamtenverhältnis. Familiäre Beurlaubung und Studienzeiten werden nicht berücksichtigt.

Wird eine Lehrkraft dienstunfähig, ohne diese „Wartezeit“ erfüllt zu haben, ist sie zu entlassen; in diesem Fall erhält sie keine Beamtenversorgung („Pension“), sondern einen Unterhaltsbeitrag (§ 29 LBeamtVGBW), dessen Höhe im Ermessen des Dienstherrn liegt. Dieser darf das erdiente Ruhegehalt oder das Mindestruhegehalt nicht überschreiten. Er beläuft sich beispielsweise bei einer Lehrkraft in Bes.-Gr. A 13 mit knapp unter fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren auf etwa 450 Euro brutto (Stand: 2019).

Für das Ruhegehalt wird die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung – einschließlich einer „unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung“ während der Elternzeit – zu dem Teil als ruhegehaltsfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Beispiel: Eine Lehrerin arbeitet vier Jahre lang mit 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. unterhäftig mit 7 Deputatsstunden). Die Zeit der vierjährigen Teilzeitbeschäftigung ist insgesamt mit einem Jahr ruhegehaltsfähig. Dazu kommen noch für drei Jahre Kinderzuschlag (pauschal 82 Euro für 36 Monate Kindererziehungszeit).

**Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat, BfC und SBV sind gerne für Sie da:**

**Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,  
Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen**

**Ruben Ell** (Vors.)

**Ihre Ansprechperson im PR:**

**Sabine Penzinger**

[sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de](mailto:sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de)

**Sandra Schettke**

[sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de](mailto:sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de)

**Sprechstunde:** Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
telefonisch und persönlich (derzeit nur nach Vereinbarung)

**Beauftragte für Chancengleichheit  
beim SSA Nürtingen**

**Birgit Engel BfC**

Tel. 07022 / 26299-35,  
[birgit.engel@ssa-nt.kv.bwl.de](mailto:birgit.engel@ssa-nt.kv.bwl.de)

**Sprechstunde** Dienstag 11.30 – 15.00 Uhr  
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

**Schwerbehindertenvertretung SBV  
beim SSA Nürtingen**

**Sigrid Zankl SBV**

Katja Ehrle (Stv.), Sandra Schettke (Stv.)  
Tel. 07022 / 26299-31,  
[sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de](mailto:sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de)

**Sprechstunde** Mo. und Do. 14.30-16Uhr  
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

**[www.oepr-nt.de](http://www.oepr-nt.de)**

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen  
und auch unsere PR-Infos zum Download eingestellt.